

fällung Meine getreuen Untertanen für das Wohl des Landes zuträglich halten.

Zur Bervollständigung und Erläuterung der auf jene Vorstellungen abgegebenen vorläufigen Erklärungen will Ich das Nachsichende verhängen, damit das ganze Land erfahre, daß dessen Wünsche und Meine Absichten das gemeinschaftliche Ziel haben, die gegenseitigen Bande der Liebe und des Vertrauens zwischen Fürst und Volk zu festigen und den allgemeinen Rechtszustand durch die ständische Verfassung auf solchen Grundlagen neu zu erbauen, wie sie die Entwicklung in der Zeit fördert. Die Erreichung jenes Zieles — darin stimmen wir alle überein — ist die Bedingung auch derjenigen öffentlichen Einrichtungen, deren Förderung und Einführung den weltererschütternden Ereignissen gegenüber allein geeignet ist, die Hoffnung auf eine glückliche Zukunft zu begründen.

In dem Entwurfe des Grundgesetzes über die landständische Verfassung, welcher nicht allein den einzuberufenden 34 Abgeordneten offiziell mitgeteilt werden, sondern auch vorher zeitig zur Kenntnis des Publikums gelangen soll, wird ausgesprochen werden, daß kein Gesetz anders erlassen, abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden kann, als wenn und nachdem dazu die Stände ihre Zustimmung erteilt haben.

Dasselbe gilt nach dem Entwurfe von der Bewilligung neuer Steuern und der Aufnahme von Anleihen, unter regelmäßiger Vorlegung des Budgets der Staatseinnahmen und Staatsausgaben auf jedem Landtage und unter Kontrolle des Staatshaushaltes von seiten der Stände. Die Landstände werden eine gemeinschaftliche Versammlung bilden und sind berufen, die Interessen aller Mitbürger zu vertreten.

Die Wählbarkeit zu Abgeordneten ist nicht an Vermögen und Grundbesitz, nicht an Geburt und Religion, nicht an den Wohnsitz im Wahlbezirk gebunden.

Die Oeffentlichkeit der Versammlungen der Landstände ist von dem Beschlusse des ersten Landtages abhängig gemacht. Durch die Kontratsignatur der Gesetze und sonstiger landesherrlicher Verfügungen an die Landesbehörden wird dem kontratsignierenden Mitgliede des Staats- und Kabinettsministeriums die Verantwortlichkeit dafür auferlegt, daß jene Gesetze und Verfügungen den Landesgesetzen und insbesondere dem Grundgesetze nicht widersprechen.

Die Stände haben das Recht der Anklage gegen Staatsdiener, insbesondere auch wegen Verletzung des Grundgesetzes vor dem Gerichte.

Wegen des Domänialvermögens wird den 34 Abgeordneten nähere Mitteilung gemacht und mit den Ständen, wie ich nicht zweifle, eine Vereinigung erreicht werden.

Eine den Gemeinden eine freie Bewegung sichernde neue Gemeindeordnung soll dem ersten Landtage vorgelegt und die völlige Ablösung der noch bestehenden bäuerlichen Lasten durch ein Gesetz unverzüglich vorbereitet werden.

Die weiteren Wünsche der getreuen Einwohner des Herzogtums Oldenburg und der Herrschaft Jever werden in der Versammlung der